



Via sicura - Faktenblatt

Massnahmen gemäss dem Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012

Noch nicht umgesetzte Massnahmen:

Geplantes Inkrafttreten nicht vor 2019

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Nachschulung von fehlbaren Fahrzeuglenkern und Fahrzeuglenkerinnen	Pflicht zur Teilnahme an einem Nachschulungskurs, wenn der Führerausweis wegen Fahrens unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss entzogen wird (auch bei Ersttätern, wenn die Blutalkoholkonzentration mind. 0,80 Promille beträgt) oder wenn der Führerausweis aus andern Gründen für mindestens sechs Monate entzogen wird (nur Wiederholungstäter).
Einsatz von Datenaufzeichnungsgeräten bei Geschwindigkeitsdelinquenten (Blackbox)	Personen, denen der Führerausweis für mindestens zwölf Monate oder auf unbestimmte Zeit wegen Missachtung von Geschwindigkeitsvorschriften entzogen wurde, erhalten den Führerausweis mit der Auflage zurück, während fünf Jahren nur noch Motorfahrzeuge zu führen, die mit einem Datenaufzeichnungsgerät («Blackbox») ausgerüstet sind.
Alkohol-Wegfahrsperre	Personen, denen der Führerausweis auf unbestimmte Zeit wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand entzogen wurde, erhalten den Führerausweis - nach Durchführung einer Therapie und aufgrund einer günstigen Prognose - mit der Auflage zurück, während fünf Jahren nur noch Motorfahrzeuge zu führen, die mit einer Atemalkohol-Wegfahrsperre ausgerüstet sind.

Umgesetzte Massnahmen:

Paket 1: in Kraft getreten am 1. Januar 2013

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Infrastrukturmassnahme	Zur Verbesserung der Sicherheit von Fussgängerstreifen erhält der Bund die Kompetenz, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Vorschriften über deren bauliche Ausgestaltung zu erlassen.
Keine Begleitung auf Lernfahrten durch Personen, die nur den Führerausweis auf Probe besitzen	Begleitpersonen müssen zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen (mind. 23-jährig und 3 Jahre im Besitz der entsprechenden Kategorie) die Probezeit erfolgreich bestanden haben.
Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz	Obligatorische Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei bestimmten Tatbeständen: z. B. Konsum von Betäubungsmitteln mit hohem Suchtpotenzial, extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Schikanestopps.

Paket 1: in Kraft getreten am 1. Juli 2013

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Infrastrukturmassnahmen	Die Strasseneigentümer sollen ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen analysieren und diese sukzessive beheben. Bund und Kantone haben einen Sicherheitsbeauftragten für ihr Strassennetz zu ernennen. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wird den Strasseneigentümern Vollzugshilfen zur Verfügung stellen, damit sie der Verkehrssicherheit bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb angemessene Rechnung tragen können.

Paket 2: in Kraft getreten am 1. Januar 2014

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Verbot für bestimmte Personengruppen, unter Alkoholeinfluss zu fahren	Das Fahren unter Alkoholeinfluss ($\geq 0,10$ Promille) ist verboten für: - Berufsschauffeure (Lastwagen, Car, Gefahrguttransport) - Neulenkende (Inhaber Führerausweis auf Probe) - Fahrschüler und -schülerinnen - Fahrlehrer und -lehrerinnen - Begleitpersonen von Lernfahrten
Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag	Motorwagen (z. B. Personenwagen, Liefer- und Lastwagen, Cars) und Motorräder müssen tagsüber mit Licht fahren. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Mofas, E-Bikes und Velos sowie Fahrzeuge, die vor 1970 in Verkehr gesetzt wurden. Bei Missachtung des Lichtobligatoriums droht eine Busse von 40 Franken.
Einführung einer Schadenverlaufserklärung	Wer die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung wechseln will, kann von der bisherigen Versicherung eine Schadenverlaufs- oder Schadenfreiheitserklärung einfordern.
Straffung des Ordnungsbussenverfahrens	Ordnungsbussen müssen vom Halter oder von der Halterin eines Fahrzeugs bezahlt werden, wenn der Täter oder die Täterin nicht bekannt ist.

Paket 2: in Kraft getreten am 1. Juli 2014

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Abklärung der Fahreignung bei hoher Alkoholisierung	Obligatorische Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr.

Paket 2: in Kraft getreten am 1. Januar 2015

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen	Bei Schäden, die in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein Raserdelikt verursacht wurden, müssen die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen Rückgriff auf die Person nehmen, die den Unfall verursacht hat. Der Umfang des Rückgriffs richtet sich nach dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person.

Qualitätssicherung bei den Fahreignungsabklärungen: in Kraft getreten am 1. Juli 2016

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Qualitätssicherung bei der Fahreignungsabklärung und Aktualisierung der medizinischen Mindestanforderungen	Festlegung durch den Bundesrat von gesamtschweizerisch einheitlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Fahreignungsabklärung und Anpassung der medizinischen Mindestanforderungen an den heutigen Stand der Wissenschaft und Technik (inkl. differenzierte Beschränkung des Führerausweises von Senioren).

Beweisichere Atemalkoholprobe: in Kraft getreten am 1. Oktober 2016

Massnahmen	Kurzbeschreibung der Massnahmen
Beweisichere Atemalkoholprobe	Die Atemalkoholprobe kann neu auch bei Werten von 0,80 Promille oder mehr unterschrittlich anerkannt und gerichtlich verwertet werden. Die Blutprobe wird nur noch ausnahmsweise durchgeführt (z.B. auf Verlangen der kontrollierten Person oder wenn Verdacht auf Betäubungsmittelkonsum besteht).